



Satzung



des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes

(Auf Grund § 130 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-20)

Satzung des NÖ. Landesjagdverbandes

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 18. 2. 1948, Zl. VI/4-91/18-1948

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 16. 6. 1948, Zl. VI/4-375/11-1948

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 9. 5. 1951, Zl. VI/4-37/29-1951

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 20. 10. 1953, Zl. VI/4-820/34-1953

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 3. 5. 1955, Zl. VI/4-791/36-1955

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 2. 2. 1965, Zl. VI/4-4-554-1964

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Sitzungsbeschluss vom 7. 10. 1969, Zl. VI/4-581-1969

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 27. 9. 1973, Zl. VI/4-4-475/2-1973

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 16. 9. 1980, Zl. VI/4-J-321

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 13. 10. 1981, Zl. VI/4-J-13/2

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 24. 9. 1984, Zl. VI/4-J-211

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 15. 9. 1987, Zl. VI/4-J-82/1

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 17. 9. 1990, Zl. VI/4-J-91/3

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 7. 5. 1991, Zl. VI/4-J-91/4

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 14. 10. 1992, Zl. VI/4-J-91/8

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 21. 12. 1994, Zl. VI/4-J-15/1

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 22. 9. 1995, Zl. VI/4-J-15/2

Satzungsänderung

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 19. 6. 1997, Zl. LF1-J-15

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 23. 1. 2006, Zl. LF1-J-107/017-2004

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 23.6.2014, Zl. LF1-J-107/082-2014

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 20.5.2016, Zl. LF1-J-107/109-2016

Genehmigung der NÖ. Landesregierung mit Brief vom 4.5.2017, Zl. LF2-J-107/116-2017

Name und Sitz

§ 1. (1) Der auf Grund des § 125 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes gebildete Niederösterreichische Landesjagdverband, in der Folge „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Verband kann sich mit den Landesjagdverbänden der angrenzenden Bundesländer zu einer gemeinsamen Dachorganisation vereinigen.

Zweck und Aufgabe des Verbandes

§ 2. (1) Dem Verband obliegt die Durchführung der ihm durch das Niederösterreichische Jagdgesetz oder durch Verordnungen der Landesregierung übertragenen Aufgaben. Aufgabe des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, die Sicherung einer gesunden Umwelt als Lebensraum der freilebenden Tierwelt, die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes, die Vertretung der jagdlichen Interessen im Bundesland Nieder-österreich sowie die Wahrnehmung der gem. dem NÖ. Jagdgesetz an ihn übertragenen Parteistellung.

(2) Der Verband ist verpflichtet:

1. für das Land gem. § 63 NÖ. Jagdgesetz die Jagdkartenabgabe in vorgeschriebener Höhe einzuheben und den Bezirksverwaltungsbehörden jeweils bis zum 31. März die Namen der Inhaber der im Vorjahr gültigen Jagdkarten bekanntzugeben;

2. gem. § 126 Abs. 3 NÖ. Jagdgesetz für alle Mitglieder eine Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen, wobei die durch Verordnung der Landesregierung bestimmten Mindestversicherungssummen nicht unterschritten werden dürfen.

(3) Zur Erfüllung der im Abs. 1 aufgezählten Aufgaben ist der Verband insbesondere befugt:

1. zu allen die Jagd berührenden Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen;

2. in Fragen der Jagd Gutachten zu erstatten;

3. zur Einbringung von Vorschlägen an alle Behörden, wenn diese Interessen der Jagd oder des Verbandes berühren;

4. erfahrene und fachkundige Verbandsmitglieder der Behörde als sachverständige Mitglieder für die Jagdbeiräte namhaft zu machen;

5. erfahrene und fachkundige Verbandsmitglieder den Behörden und Gerichten als Sachverständige namhaft zu machen;

6. Vorschläge zur Bestellung der Schlichter und der Mitglieder für die Bezirkskommissionen und die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden zu erstatten;

7. fachlich geeignete Verbandsmitglieder der Behörde für die Prüfungskommission zur Abnahme der Jagdprüfung und zur Abnahme der Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd vorzuschlagen;

8. für alle Verbandsangehörigen eine Unfallversicherung mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen;

9. durch Schaffung eines Katastrophenfonds an der Sanierung von außergewöhnlichen Schadensfällen in der Jagdhaftpflicht oder bei Jagdunfällen mitzuwirken;

10. die Interessen der haupt- und nebenberuflich tätigen, beständigen und beedeten Jagdaufseher wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere Wohlfahrts- und Versorgungseinrichtungen (Unterstützungsfonds) für dieselben und deren Hinterbliebenen zu errichten und zu erhalten;

11. für die Ausbildung und Erziehung des jagdlichen Nachwuchses, für die Fortbildung der Verbandsmitglieder, insbesondere aber der Jagdaufseher, und schließlich für die Erhaltung und Förderung bodenständiger jagdlicher Bräuche und Sitten Sorge zu tragen;

12. Einrichtungen zu erwerben, zu betreiben oder zu unterstützen, die der Jagdwirtschaft, der Jagdwissenschaft, dem

jagdlichen Waffen- und Schießwesen, der Ausbildung und Fortbildung des jagdlichen Nachwuchses, der Verbandsmitglieder und der Jagdaufseher dienen;

12a. sich an Unternehmungen zu beteiligen, sowie die Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmungen zu übernehmen, die Dienstleistungen auf dem Gebiete des Jagdwesens und Tätigkeiten im Bereich der Jagdwirtschaft erbringen, Maßnahmen zur Förderung der Jagd durchführen, Einrichtungen auf dem Gebiete des Waffen- und Schießwesens, insbesondere des jagdlichen, betreiben oder die Vermietung, Verpachtung, Verwertung oder Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern sowie den Handel mit Waren aller Art auszuüben;

13. Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die zur Bekämpfung des Wildererunwesens und zur Hintanhaltung und Tilgung von Wildseuchen geeignet sind;

14. die Verbandsmitglieder mit einer eigenen Fachpresse zu versorgen und darin alle behördlichen das Jagdwesen und das Jagdrecht betreffenden Mitteilungen, Anordnungen und Verfügungen sowie auch die allgemeinen Mitteilungen des Verbandes und sonstige zweckdienliche Nachrichten zur Kenntnis zu bringen;

14a. sich an Unternehmungen zu beteiligen sowie die Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmungen zu übernehmen, die den Betrieb eines Verlages, die Herstellung, den Handel und den Vertrieb von Druckwerken sowie Informationsträgern, insbesondere im Bereich des Jagdwesens, des Schulungswesens, des Jagdrechts, der Jagdwirtschaft und des jagdlichen Waffen- und Schießwesens, ausüben;

15. Jägertage, Jagdausstellungen, Hegeschauen, Jagdhundeprüfungen, jagdliche Lehrkurse und Vorträge sowie jagdliche Schießen aller Art zu veranstalten, zu fördern und zu unterstützen bzw. Unternehmungen oder Institutionen mit der Veranstaltung jagdlicher Schießen aller Art zu beauftragen;

16. die Verbandsmitglieder in jeder sich bietenden Weise zu weidgerechter Jagdausübung und wirtschaftlichem Jagdbetrieb im Interesse der Erzielung und Erhaltung eines artenreichen, gesunden und angemessenen Wildstandes sowie zur Beachtung jagdgesetzlicher Vorschriften anzuleiten;

17. verdiente Verbandsmitglieder durch Verleihung von Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Diplomen auszuzeichnen und die Verbandstreue (Ehrenbrüche) zu würdigen;

18. Anträge auf Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarte hinsichtlich solcher Personen zu stellen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Jagdausübung bieten.

19. mit den Jagdverbänden der übrigen Bundesländer in Verbindung zu treten, mit ihnen in allen jagdrechtlichen, jagdwirtschaftlichen und sonstigen das Jagdwesen berührenden Belangen einvernehmlich ein einheitliches Vorgehen anzustreben, Delegierte zu gemeinsamen jagdlichen Beratungen der Landesjagdverbände zu entsenden und die Schaffung einer Zentralstelle für alle Landesjagdverbände zu erwirken;

20. mit ausländischen Jagdorganisationen in Verbindung zu treten und zu internationalen Jagdkongressen Delegierte zu entsenden;

20a. wissenschaftliche Studien und Konzepte in Eigenverantwortung zu erarbeiten oder Forschungsaufträge zu vergeben;

21. unter Bedachtnahme darauf, dass ein geordnetes Jagdwesen auch eine gesunde Umwelt voraussetzt, geeignete

Verbandsmitglieder für die Bestellung als Umweltschutzorgane namhaft zu machen;

22. in geeigneter Weise den Naturschutz zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 3. (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind sämtliche Inhaber der in Niederösterreich gültigen Jahresjagdkarten.

(2) Ehrenmitglieder des Verbandes sind jene Personen, denen auf Grund ihrer Verdienste um das Jagdwesen durch Ausschussbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, welche die jagdliche Eignung nachweisen. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 4. (1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verband beginnt mit der Bezahlung des Verbandsbeitrages sowie der Innehabung einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tage ihrer Verleihung durch Ausschussbeschluss.

(3) Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Verbandsbeitrages.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 5. (1) Die Verbandsmitglieder (§ 3) sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen zu benutzen und das Verbandsabzeichen zu tragen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet: den jährlich vorgeschriebenen Verbandsbeitrag pünktlich zu bezahlen, die Jagd weidgerecht auszuüben, die Jägerehre allerorten hochzuhalten, die anerkannten jagdlichen Grundsätze, Sitten und Bräuche zu wahren, die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Verbandes geschädigt wird, sowie die jagdliche Kameradschaft zu pflegen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband und seine Funktionäre bei der Durchführung seiner Aufgaben und Tätigkeiten zu unterstützen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Entzug der Jagdkarte oder mit ihrem Ungültigwerden oder mit der Rechtskraft eines auf den Ausschluss aus dem NÖ. LJV lautenden rechtskräftigen Erkenntnisses des Disziplinarrates bzw. durch den Tod des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt entweder durch deren Aberkennung auf Grund eines Ausschussbeschlusses mit dem Tage des Beschlusses oder durch den Austritt oder durch den Tod des Verbandsmitgliedes.

(3) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt entweder durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder durch Verweigerung (ausgenommen die Gründe des § 61 Abs. 1, Ziffer 5, NÖ. Jagdgesetz 1974) oder Entziehung der Jagdkarte auf die Dauer der Entziehung oder Verweigerung oder durch Nichtbezahlung des Verbandsbeitrages oder durch den Tod des Verbandsmitgliedes.

Organe des Verbandes

§ 7. (1) Die Organe des Verbandes sind das Präsidium, der Vorstand, der Ausschuss, der Disziplinarrat, der Disziplinaranwalt und die Vollversammlung.

(2) Die Funktionäre des Verbandes sind der Landesjägermeister und die Landesjägermeister-Stellvertreter (Präsidiumsmitglieder), die Vorstandsmitglieder, die Ausschussmitglieder und ihre Ersatzmänner, die Bezirksjägermeister und die Bezirksjägermeister-Stellvertreter, die Delegierten und ihre Ersatzmänner, die Hegeringleiter und die Hegeringleiter-Stellvertreter, die Sachverständigen des Vorstandes und des Ausschusses, die Fachausschussvorsitzenden, die Mitglieder der Fachausschüsse, der Disziplinaranwalt und der Leiter der Jägerschule des NÖ. Landesjagdverbandes.

Präsidium

§ 8. (1) Das Präsidium des Verbandes besteht aus dem Landesjägermeister und 2 bis 4 Landesjägermeister-Stellvertretern. Dem Präsidium gehört der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme an.

(2) Der Landesjägermeister und die Landesjägermeister-Stellvertreter werden von der Vollversammlung im Anschluss an die Wahl des Vorstandes aus dem Kreise der gewählten Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 6 Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl des neuen Präsidenten im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus und sinkt dadurch die Anzahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder unter 3, so ist von der nächsten Vollversammlung für den Rest der Funktionsperiode eine Ersatzwahl durchzuführen. Scheidet vor der Durchführung der Vorstand des Verbandes die Aufgabe des Präsidiums bis zur nächsten Vollversammlung zu übernehmen.

(4) Das Präsidium verhandelt und beschließt in seinen Sitzungen unter dem Vorsitz und der Leitung des Landesjägermeisters. Die Sitzungen werden vom Landesjägermeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Der Landesjägermeister ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von 2 Mitgliedern des Präsidiums verlangt wird. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von 2 Mitgliedern des Präsidiums erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesjägermeisters oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Scheidet der Landesjägermeister aus, ist § 9 Abs. 4 anzuwenden.

(6) Bei den Sitzungen des Präsidiums ist § 9 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Über jede Sitzung des Präsidiums ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen. Hiebei sind die Vorschriften des § 9 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

(7) Dem Präsidium obliegen insbesondere:

1. die Festsetzung von Funktionsgebühren für Funktionäre, Konsulenten und Sachverständige;
2. die Festsetzung der Reisekostensätze und der Diätensätze
3. die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Dienstgebers gegenüber den Dienstnehmern des Verbandes;

4. die Festlegung der Gehälter, Löhne und sonstiger Geldzuwendungen und die Gewährung von Gehalts- und Lohnvorschüssen an die Dienstnehmer des Verbandes;
5. die Zuerkennung von Pensionszuschüssen für langjährige verdienstvolle Dienstnehmer des Verbandes;
6. die Schaffung, Einrichtung und Instandhaltung der erforderlichen Verwaltungsstellen sowie die Beschlussfassung über den ordentlichen Geschäftsbetrieb von Unternehmungen, bei denen eine Beteiligung, Geschäftsführung oder Vertretung vorliegt;
7. das Treffen von erforderlichen Anordnungen, welche die Sicherheit der Kassengebarung und deren ausreichende Überwachung gewährleisten;
8. die Beschlussfassung der Überschreitung einzelner Budgetposten um mehr als 10 % ohne gleichzeitige Überschreitung des Gesamtbudgets (Voranschlages);
9. die Überwachung der Veranlagung der jeweils zur Zahlung nicht erforderlichen Gelder;
10. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die vom Vorstand in die Befugnisse des Präsidiums übertragen wurden.

Vorstand

- § 9. (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus 12 stimmberechtigten Funktionären, nämlich dem Präsidium und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme an.
- (2) Die 12 stimmberechtigten Funktionäre werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Verbandsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet der Landesjägermeister, einer der Stellvertreter oder einer der weiteren stimmberechtigten Funktionäre aus, so ist von der nächsten Vollversammlung für den Rest der Funktionsperiode eine Ersatzwahl durchzuführen. Verbleibt nur ein oder kein stimmberechtigter Funktionär des Vorstandes, so hat der Ausschuss die Aufgabe des Vorstandes zu übernehmen und innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl des Vorstandes zu veranlassen.
- (4) Scheidet der Landesjägermeister aus, so übernimmt gemäß der Vertretungsregelung des Landesjägermeisters ein Stellvertreter, scheidet auch dieser aus, ein weiterer Stellvertreter, nach dessen Ausscheiden ein weiterer Stellvertreter, und bei Ausscheiden des letzten Stellvertreters der an Jahren älteste stimmberechtigte Vorstandsfunktionär bis zur Neuwahl der ausgeschiedenen stimmberechtigten Funktionäre die Aufgaben des Landesjägermeisters. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn der Landesjägermeister und weitere stimmberechtigte Vorstandsfunktionäre vorübergehend an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind oder wegen Befangenheit abzutreten haben. Die Vertretungsregelung ist dem Vorstand durch den Landesjägermeister anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach Funktionsantritt bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand hat ein Mitglied des Vorstandes nach vorangehender Anhörung abzurufen, wenn es seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, oder wenn Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung seiner Funktion nicht gewährleisten. Auch das Fehlen einer gültigen Jagdkarte ist ein Abberufungsgrund.
- (6) Der Vorstand ist vom Landesjägermeister einzuberufen. Der Landesjägermeister ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens 6 stimmberechtigte Funktionäre des Vorstandes

verlangen. Den Sitzungen können auch Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und 5 weiterer stimmberechtigter Vorstandsfunktionäre erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein zur Beschlussfassung gestellter Antrag als abgelehnt.

(8) Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung private Interessen von stimmberechtigten Funktionären des Vorstandes oder ihrer Ehegatten, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades betrifft, so haben die betroffenen stimmberechtigten Funktionäre bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand abzutreten. Gleiches gilt auch dann, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit der betreffenden stimmberechtigten Funktionäre in Zweifel zu ziehen.

(9) Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen, die den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Verlauf der Sitzung mit der Beratung und dem Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten hat. Die Niederschrift ist zunächst vom Geschäftsführer zu unterfertigen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und nach derselben vom Landesjägermeister gegenzuzeichnen.

Aufgaben des Vorstandes

§ 10. (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist hiebei an die Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung gebunden. Bei Durchführung der Verwaltung hat sich der Vorstand an das Gesamtbudget (den genehmigten Voranschlag) zu halten. Der Vorstand kann den Geschäftsführer ermächtigen, einzelne Budgetposten ohne Überschreitung des Gesamtbudgets (Voranschlages) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes zu überschreiten. Der Vorstand hat unaufschiebbare Geschäfte, die bei Unterlassung dem Verband zum Schaden gereichen würden, zu tätigen. Der Vorstand kann die Überschreitung des Gesamtbudgets (Voranschlages) und die Verwendung von Reserven (Geldmittel, welche das jährliche Budget übersteigen) beschließen. Hiebei hat er dem Ausschuss Bericht zu erstatten.

(2) Der Landesjägermeister hat den Verband zu vertreten. Urkunden, Verträge u. dgl., in denen Verbindlichkeiten des Verbandes begründet werden, bedürfen der Zeichnung durch den Landesjägermeister, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, in beiden Fällen gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Der Landesjägermeister kann Funktionäre bevollmächtigen, Geschäftsstücke im Auftrage (i.A.) und „Für den Niederösterreichischen Landesjagdverband“ zu unterfertigen.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Bestellung der Bezirksjägermeister und deren Stellvertreter sowie der Hegeringleiter und deren Stellvertreter;
2. die Abberufung der Bezirksjägermeister und deren Stellvertreter sowie der Hegeringleiter und deren Stellvertreter, von Mitgliedern des Vorstandes, Ausschusses, von Ersatzmännern des Ausschusses und von Delegierten sowie Ersatzdelegierten, jeweils nach vorangehender Anhörung des Betroffenen;

3. die Erstattung von Wahlvorschlägen für die Delegiertenwahl und für die Wahl des Disziplinaranwaltes;
4. die Verleihung von Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Diplomen für besondere Verdienste;
5. die Verfassung eines Roh-Budgets (Roh-Voranschlags) über Einnahmen und Ausgaben und eines Rechnungsabschlusses über das vergangene Jahr zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Vollversammlung;
6. die Beschlussfassung über die vorläufigen Bilanzen von Unternehmungen, an denen eine Beteiligung des Verbandes besteht;
7. die Beschlussfassung über eine Überschreitung des Gesamtbudgets (Voranschlags) und über eine Verwendung von Reserven;
8. die Einholung von Berichten des Präsidiums;
9. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch das Präsidium, durch den Ausschuss oder durch die Vollversammlung vorbehalten sind.

Ausschuss

§ 11. (1) Der Ausschuss des Verbandes setzt sich aus dem Vorstand (§ 9 Abs. 1) und 20 weiteren Funktionären zusammen, bei deren Wahl auf die Zweige und Fachgebiete der Jagd und auf die Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist. Dem Ausschuss gehört weiters der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme an. Dem Ausschuss können auch die Bezirksjägermeister mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Die Ausschussmitglieder und deren Ersatzmänner werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Verbandsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.

(3) Scheidet ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied des Ausschusses während der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode vom Landesjägermeister ein Ersatzmann einzuberufen. Dieser hat aus demselben Bereich und tunlichst aus derselben Berufsgruppe bzw. demselben Fachgebiet zu sein.

(4) Der Vorstand hat ein Mitglied des Ausschusses oder einen Ersatzmann des Ausschusses nach vorangehender Anhörung abzurufen, wenn diese ihren Obliegenheiten nicht nachkommen oder wenn Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer Funktionen nicht gewährleisten. Auch das Fehlen einer gültigen Jagdkarte ist ein Abberufungsgrund.

(5) Der Ausschuss verhandelt und beschließt in seinen Sitzungen unter dem Vorsitz und der Leitung des Landesjägermeisters. Die Sitzungen werden vom Landesjägermeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Mindestens zweimal im Jahr ist eine Sitzung einzuberufen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Ausschussmitglieder und Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein zur Beschlussfassung gestellter Antrag als abgelehnt. Den Sitzungen können auch Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Der Landesjägermeister ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von 18 Ausschussmitgliedern verlangt wird.

(7) Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung private Interessen von Ausschussfunktionären oder ihrer

Ehegatten, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades betrifft, so haben die betroffenen Ausschussfunktionäre bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand abzutreten. Gleiches gilt auch dann, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Ausschussfunktionärs in Zweifel zu ziehen.

(8) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Landesjägermeisters ist § 9 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Können aus den angegebenen Gründen weder der Landesjägermeister noch seine Stellvertreter die Sitzung leiten, so hat der an Jahren älteste unbefangene Ausschussfunktionär den Vorsitz zu übernehmen.

(9) Über jede Sitzung des Ausschusses ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen. Hiebei sind die Vorschriften des § 9 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

Aufgaben des Ausschusses

§ 12. (1) Der Ausschuss hat auf die Erreichung des Verbandszweckes (§ 2) hinzuwirken. Er ist das überwachende Organ des Verbandes und in allen wesentlichen jagdpolitischen Fragen zu hören. Ihm obliegt die Genehmigung von Aktivitäten, die sich langfristig auf das niederösterreichische Jagd-wesen auswirken.

(2) Er hat das Recht, Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes und des Präsidiums aufzustellen und von diesen Berichte einzuholen.

(3) Nach Bedarf kann vom Ausschuss eine besondere Rechnungsprüfung durch einen anerkannten Buchprüfer veranlasst werden.

(4) Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss insbesondere:

1. die Einberufung und Bestimmung des Ortes und der Zeit für die Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung;

2. die Erstellung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag des Verbandsausschusses;

3. die Teilnahme an der Vollversammlung (auch Ausschuss-mitglieder mit beratender Stimme);

4. die Erstattung von Vorschlägen über die Höhe des Verbandsbeitrages an die Vollversammlung;

5. die Verleihung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft;

6. die Bestellung des Geschäftsführers und eines Stellvertreters;

7. die Erlassung der Geschäftsordnung für die Bezirksgeschäftsstellen, die Hegeringe und den Finanzkontrollausschuss;

8. die Beschlussfassung über die detaillierte Ausgestaltung des Gesamtbudgets (Voranschlags) im Rahmen des von der Vollversammlung Roh-Budgets (Roh-Voranschlags).

Vollversammlung (Landesjägartag)

§ 13. (1) Die Vollversammlung wird aus Delegierten der Verbandsmitglieder und den Mitgliedern des Ausschusses, auch jenen mit beratender Stimme, gebildet. Die Delegierten zur Vollversammlung und deren Ersatzmänner werden von den Verbandsmitgliedern des Bezirksgeschäftsstellenbereiches mit

Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion bis zur Wahl der neuen Delegierten aus.

(2) Bezirksgeschäftsstellenbereiche, die am 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres bis 1000 stimmberechtigte Mitglieder ausweisen, entsenden vier Delegierte, solche mit 1001 bis 2000 Stimmberechtigten entsenden fünf Delegierte und solche mit mehr als 2000 Stimmberechtigten sechs Delegierte in die Vollversammlung. Scheidet ein Delegierter während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesjägermeister seinen Ersatzdelegierten für den Rest der Funktionsperiode zur Vollversammlung einzuberufen, bei dessen Verhinderung einen Ersatzdelegierten des entsprechenden Bezirkes.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat der Ausschuss die Delegierten zur Vollversammlung einzuberufen. Er hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von den Delegierten von mindestens acht Bezirksgeschäftsstellenbereichen beantragt wird. Die Einberufung zu jeder Vollversammlung hat mindestens dreißig Tage vorher durch schriftliche Verständigung der Delegierten und Ausschussmitglieder zu erfolgen und ist in der Verbandszeitschrift zu verlautbaren.

(4) Die Vollversammlung hat der Landesjägermeister zu leiten. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten und Ausschussmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung hat der Landesjägermeister eine Stunde nach Versammlungsbeginn eine neue Vollversammlung zu eröffnen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

(5) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit (ausgenommen Satzungsänderungen, § 33) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vollversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses;

2. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses sowie die Wahl des Finanzkontrollausschusses;

3. die Beschlussfassung über die Satzung des Verbandes und deren Änderungen sowie über die Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Finanzkontrollausschusses;

4. die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;

5. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Roh-Budgets (Roh-Voranschlag) des Nö. LJV;

6. die Festsetzung des Verbandsbeitrages.

(7) Über den Gang der Vollversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift im Sinne des § 9 Abs. 8 aufzunehmen.

Bereichskonferenzen

§ 14. (1) Zur Besprechung und Beratung bedeutsamer Angelegenheiten der Jagd und des Verbandes sowie zur Herstellung einer näheren Verbindung zwischen der Verbandsführung und den Delegierten sind vom Landesjägermeister mit den Delegierten einen bestimmten Bereiches Konferenzen abzuhalten. Zu diesem Zweck werden folgende vier Bereiche gebildet:

a) Bereich 1 (Viertel ober dem Manhartsberg), umfassend die politischen Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya und Zwettl;

b) Bereich 2 (Viertel unter dem Manhartsberg), umfassend die politischen Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und Tulln;

c) Bereich 3 (Viertel ober dem Wienerwald), umfassend die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs;

d) Bereich 4 (Viertel unter dem Wienerwald), umfassend die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt sowie das Gebiet der Stadt Wien.

(2) Der Landesjägermeister hat wenigstens einmal im Jahr vor der Vollversammlung die Delegierten eines jeden Bereiches unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes sowie der Tagesordnung zu einer Konferenz einzuberufen. Hierzu sind die in diesem Bereich wohnhaften Vorstands- und Ausschussmitglieder, der Geschäftsführer und die Bezirksjägermeister einzuladen.

(3) Ist ein Delegierter am Erscheinen bei der Bereichskonferenz verhindert, kann sein Ersatzdelegierter an seiner Stelle an der Bereichskonferenz mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Bezirksgeschäftsstellen

§ 15. (1) In der Regel sind für jeden politischen Bezirk am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde vom Verband Bezirksgeschäftsstellen einzurichten. Wenn es die Zweckmäßigkeit der Verwaltung erfordert, kann auf Grund eines Ausschussbeschlusses der Bezirksgeschäftsstellenbereich auf mehrere politische Bezirke ausgedehnt werden.

(2) Für die im Gebiet der Stadt Wien wohnhaften Verbandsmitglieder ist ein eigener Geschäftsstellenbereich zu errichten.

(3) Zur Führung der Bezirksgeschäftsstellen sind Bezirksjägermeister und deren Stellvertreter einzusetzen. Für den Geschäftsstellenbereich Wien ist der jeweilige Geschäftsführer des Verbandes mit der Leitung zu betrauen; es kann für ihn als Leiter der Geschäftsstelle Wien ein Stellvertreter nach Anhörung der Wiener Delegierten, vom Vorstand aus dem Kreise der Verbandsmitglieder bestellt werden.

(4) Der Bezirksjägermeister und dessen Stellvertreter müssen über die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen jagdfachlichen und administrativen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und mit den jagdlichen Verhältnissen in ihrem Bezirksgeschäftsstellenbereich entsprechend vertraut sein. Sie müssen wenigstens zehn Jagdkarten besessen haben und außerdem laufend im Besitz einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte sein.

(5) Der Bezirksjägermeister und dessen Stellvertreter sind vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren (Funktionsperiode) zu bestellen. Vor der Bestellung sind die Delegierten und die für die künftige Funktionsperiode zur Bestellung vorgesehenen Hegeringleiter des jeweiligen Bezirksgeschäftsstellenbereiches zu hören.

(6) Der Vorstand hat den Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter nach vorhergehender Anhörung abzurufen, wenn er seinen Obliegenheiten nicht nachkommt oder wenn Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung seiner Funktion nicht gewährleisten. Auch das Fehlen einer gültigen Jagdkarte ist ein Abberufungsgrund.

(7) Scheidet der Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter während der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand nach

Anhörung der Delegierten und Hegeringleiter des zuständigen Bezirksgeschäftsstellenbereichs für den Rest der Funktionsperiode eine Neubestellung vorzunehmen.

(8) Den Bezirksjägermeistern und deren Stellvertretern obliegt es, die Tätigkeit des Verbandes im Rahmen ihres Aufgabenkreises zu unterstützen und zu erleichtern sowie Aufträge und Anordnungen der Organe des Verbandes durchzuführen und insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Interessenvertretung der in ihrem Wirkungsbereich wohnenden Verbandsmitglieder zu treffen.

(9) Die Bezirksjägermeister haben für die Erfüllung der in Abs. 8 festgelegten Aufgaben die in ihrem Geschäftsbereich bestellten Hegeringleiter und Delegierten heranzuziehen.

(10) Der Bezirksjägermeister bzw. der Geschäftsführer hat die in seinem Geschäftsbereich wohnhaften Verbandsmitglieder und die Jagdausübungsberechtigten von Jagdgebieten dieses Bezirkes mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung einzuberufen (Bezirksjägertag). Bei dieser Tagung hat der Bezirksjägermeister bzw. der Geschäftsführer einen Geschäftsbericht über das vorangegangene Jagdjahr zu erstatten, für die Verbandsmitglieder bestimmte Mitteilungen der Organe des Verbandes zur Kenntnis und den vom Vorstand für die Delegiertenwahl eingebrachten Wahlvorschlag zur Abstimmung zu bringen sowie Anregungen und Vorschläge über Belange der Jagd und des Verbandes entgegenzunehmen und zu erörtern.

(11) Für die Verwaltung der Bezirksgeschäftsstellen hat der Ausschuss eine Geschäftsordnung zu erlassen (§ 12 Abs. 4 Z 7).

Hegeringe

§ 16. (1) Aneinandergrenzende Jagdgebiete innerhalb eines Bezirksgeschäftsstellenbereiches sind vom Bezirksjägermeister in dem Umfange, als dies eine ordnungsgemäße Jagdausübung und zweckmäßige Jagdwirtschaft erfordert, zu einem Hegering zusammenzufassen. Dabei ist sowohl auf die gegebenen Kulturgattungen als auch auf die vorhandenen Wildarten und Einstandsgebiete Bedacht zu nehmen.

(2) Der Vorstand hat nach der vom Bezirksjägermeister vorzunehmenden Anhörung der Jagdausübungsberechtigten im Hegering für die Dauer von sechs Jahren einen Hegeringleiter und zu dessen Unterstützung einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorstand hat den Hegeringleiter oder dessen Stellvertreter nach vorangehender Anhörung abzubrufen, wenn er seinen Obliegenheiten nicht nachkommt oder wenn Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung seiner Funktion nicht gewährleisten. Das Fehlen einer gültigen Jagdkarte ist ein Abberufungsgrund.

(4) Scheidet der Hegeringleiter oder dessen Stellvertreter während der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand nach der vom Bezirksjägermeister vorzunehmenden Anhörung der Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes für den Rest der Funktionsperiode eine Neubestellung vorzunehmen.

(5) Der Hegeringleiter und der Stellvertreter müssen über die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen jagdfachlichen und jagdbetrieblichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und mit den jagdlichen Verhältnissen in ihrem Hegering vertraut sein. Zum Hegeringleiter und dessen Stellvertreter dürfen nur Verbandsmitglieder bestellt werden, die vor der Bestellung mindestens fünf Jahre im Besitz von niederösterreichischen Jahresjagdkarten gewesen sind, die im Besitz

einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte sind und die über einen einwandfreien jagdlichen Leumund verfügen. Tritt ein Ausschließungsgrund erst nach der Bestellung ein oder wird ein solcher erst nachträglich bekannt, so hat der Vorstand im Sinne der Vorschriften der Abs. 3 und 4 vorzugehen.

(6) Vornehmste Aufgabe des Hegeringleiters und des Stellvertreters ist die Unterstützung des Bezirksjägermeisters bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er hat die Interessen der in seinem Bereich wohnhaften Verbandsmitglieder wahrzunehmen und die Tätigkeit des Verbandes im Einvernehmen und über Weisung des Bezirksjägermeisters in jeder Weise zu unterstützen. Der Hegeringleiter hat ferner durch Beratung und Aufklärung der Jagdausübungsberechtigten auf die Durchführung der vom Verband zur Hebung und Erhaltung eines angemessenen und gesunden Wildstandes für erforderlich erachteten Maßnahmen hinzuwirken und sich über die Wildstandsverhältnisse seines Hegeringes und über sonstige jagdwirtschaftliche Belange auf dem Laufenden zu halten. Er hat überdies ein stetes Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes zu pflegen und fallweise mit diesen Beratungen über gemeinsame Jagdangelegenheiten des Hegeringes abzuhalten. Insbesondere aber hat er vor der gesetzlich vorgeschriebenen Vorlage der Abschusspläne eine gemeinsame Besprechung mit den Jagdausübungsberechtigten mit dem Ziel herbeizuführen, die vorzuschlagenden Abschüsse in den Jagdgebieten des Hegeringes aufeinander abzustimmen. Hierzu ist der zuständige Bezirksjägermeister einzuladen.

(7) Der Hegeringleiter hat die Einhaltung der Abschusspläne sowie die geltenden jagdgesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen und hierüber den Bezirksjägermeister zu informieren.

(8) Für die Verwaltung der Hegeringe hat der Ausschuss eine Geschäftsordnung zu erlassen (§ 12 Abs. 4 Z 7).

Mittel des Verbandes

§ 17. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Verbandsbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen aller Art, aus den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus den Erträgen seines Vermögens.

Verbandsbeiträge

§ 18. (1) Die Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Leistung eines Jahresbeitrages an den Verband verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, der für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedlich sein kann, wird von der Vollversammlung über Vorschlag des Ausschusses festgelegt und bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Bei Eintritt außergewöhnlicher Verhältnisse kann auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung und nach Zustimmung der Landesregierung ein zusätzlicher Beitrag eingehoben werden.

(2) Der Verbandsbeitrag ist bei ununterbrochener Mitgliedschaft mit 1.1. eines jeden Jahres einzuzahlen, ansonsten vor Lösung der Jagdkarte bzw. Beitritt zum Verband.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf eine auch nur teilweise Rückerstattung des geleisteten Verbandsbeitrages.

(4) Rückständige Verbandsbeiträge können im Verwaltungswege eingebracht werden.

Wahlrecht und Mehrheitsverhältnis

§ 19. (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder und die Ehrenmitglieder.

(2) Passiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen Verbandsmitglieder, die im Zeitpunkt der Durchführung der Wahl die Eignung als Jagdpächter im Sinne der Vorschriften des Niederösterreichischen Jagdgesetzes besitzen.

(3) Hat ein sich einer Wahl für eine Funktion stellendes Verbandsmitglied am Tage der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet, bedarf seine gültige Wahl einer Zweidrittelmehrheit. Erreicht das Verbandsmitglied diese erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht, gilt es als nicht gewählt.

(4) Absatz 3 ist sinngemäß auch auf zu bestellende Verbandsfunktionäre anzuwenden, wobei der Tag der Bestellung als Stichtag maßgeblich ist.

Nominierung der Kandidaten für Vorstand und Ausschuss

§ 20. (1) Die Nominierung der Kandidaten der Bereiche für Vorstand und Ausschuss erfolgt durch Wahl bei den Bereichskonferenzen aus dem Kreise der Verbandsmitglieder (passives Wahlrecht). Das aktive Wahlrecht haben alle Delegierten des jeweiligen Bereiches sowie jene Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die in diesem Bereich lt. der Mitgliederevidenz des Verbandes geführt werden. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses kann sich auch für einen Wahlbereich entscheiden.

(2) Vor den Bereichskonferenzen haben der Geschäftsführer als Vorsitzender der Wahlkommission und die Bezirksjägermeister des jeweiligen Bereiches als Mitglieder der Wahlkommission einen Wahlvorschlag zu erstatten. Der Geschäftsführer hat die zuständigen Bezirksjägermeister durch schriftliche Verständigung zu einer Wahlvorschlagssitzung zu laden. Die Wahlvorschlagssitzung findet an einem Ort im jeweiligen Bereich unter dem Vorsitz des Geschäftsführers statt.

Der Wahlvorschlag hat aus 2 Kandidaten für den Vorstand, aus 4 Kandidaten für den Ausschuss und aus 4 Kandidaten als Ersatzmänner des Ausschusses, jeweils getrennt in 3 Unterteilungen in alphabetischer Reihenfolge, zu bestehen.

(3) Der Wahlvorschlag ist allen Delegierten und stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses des jeweiligen Bereiches mit der Einladung zur Bereichskonferenz zuzustellen. Die Wahl erfolgt bei der Bereichskonferenz auf Grund dieses Wahlvorschlages.

(4) Als Wahlkommission fungieren die Bezirksjägermeister des jeweiligen Bereiches sowie der Geschäftsführer als Vorsitzender der Wahlkommission. § 21 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wahl hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

(6) Bei der Wahl gibt jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel ab, auf welchem der von der Wahlkommission erstattete Wahlvorschlag aufscheint. Jeder Delegierte kann auf seinem Stimmzettel Streichungen vornehmen und für jede Streichung einen Ersatzkandidaten nominieren. Der Ersatzkandidat soll tunlichst aus derselben Berufsgruppe des gestrichenen Kandidaten sein. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn die Anzahl der Ersatzkandidaten jene der Streichungen nicht übersteigt.

(7) Ein Kandidat ist gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt, d.h., wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel nicht gestrichen wird. Eine Streichung ist wirksam, wenn sie auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel vorgenommen wird. Ein für den gestrichenen Kandidaten vorgeschlagener Ersatzkandidat gilt als gewählt, wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel an Stelle des gestrichenen Kandidaten als Ersatzkandidat nominiert wurde.

(8) Bei Streichung eines Kandidaten ohne gleichzeitige Wahl eines Ersatzkandidaten hat eine Stichwahl aus jenen 2 Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Als Stimme gilt in einem solchen Fall sowohl die Nichtstreichung auf einem abgegebenen Stimmzettel als auch eine Nominierung als Ersatzkandidat an Stelle des gestrichenen Kandidaten. Die Stichwahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

(9) Nach durchgeführter Wahl sind die nominierten Kandidaten dem Ausschuss umgehend bekanntzugeben.

(10) Fällt nach der Wahl in den Bereichskonferenzen, jedoch vor der Wahl in der Vollversammlung ein Kandidat aus welchen Gründen auch immer aus, so ist vom Ausschuss ein Ersatzmann zu bestimmen, der aus demselben Bereich und tunlichst aus derselben Berufsgruppe des ausgefallenen Kandidaten stammt.

Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Ersatzmänner des Ausschusses

§ 21. (1) Der Vorstand, der Ausschuss und die Ersatzmänner des Ausschusses sind durch die Vollversammlung in gleichem Wahlgang auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages, den der Ausschuss mit Unterteilungen getrennt für Vorstand, Ausschuss und Ersatzmänner des Ausschusses erstellt. Für die Reihenfolge der Kandidaten in den drei Unterteilungen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen maßgebend. Der Wahlvorschlag des Ausschusses hat

a) für 12 Vorstandsmitglieder aus 2 Wahlwerbern für jeden Bereich und aus 4 weiteren Wahlwerbern zu bestehen, welche als Landesnotwendigkeit anzusehen sind,

b) für 20 Ausschussmitglieder aus je 4 Wahlwerbern für jeden Bereich und aus 4 weiteren Wahlwerbern zu bestehen, welche als Landesnotwendigkeit anzusehen sind,

c) für 20 Ersatzmänner des Ausschusses aus je 4 Wahlwerbern für jeden Bereich und aus 4 weiteren Wahlwerbern

zu bestehen, welche als Landesnotwendigkeit anzusehen sind.

(3) Die Kandidaten der Bereiche sind von den Delegierten bei den Bereichskonferenzen nach den Bestimmungen des § 20 zu nominieren.

(4) Der Ausschuss hat die Kandidaten der Bereiche bei der Erstellung seines Wahlvorschlages zu berücksichtigen. Dieser Wahlvorschlag ist allen Delegierten mit der Einladung zum Landesjägertag zuzustellen.

(5) Als Wahlkommission fungieren je 1 gewählter Vertreter eines jeden Bereiches sowie der Geschäftsführer als Vorsitzender der Wahlkommission. Die Mitglieder der

Wahlkommission werden bei den Bereichskonferenzen aus dem Kreise der Delegierten gewählt. Gleichfalls werden bei den Bereichskonferenzen je 1 Ersatzmitglied der Wahlkommission aus dem Kreise der Delegierten gewählt, welches für den Fall der Verhinderung des gewählten Mitgliedes der Wahlkommission an dessen Stelle tritt. Diese Wahl erfolgt durch Handheben. Der vorgeschlagene Kandidat gilt als gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt. Ist bei der Vollversammlung auch das Ersatzmitglied verhindert, hat der Landesjägermeister aus dem Kreise der Delegierten ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahlkommission hat den vom Ausschuss beschlossenen Wahlvorschlag zu überprüfen und festzustellen, ob die einzelnen Wahlwerber das passive Wahlrecht (§ 19 Abs. 2) besitzen. Stellt sich heraus, dass ein Kandidat nicht die Erfordernisse des § 19 erbringt, hat der Ausschuss einen geeigneten Kandidaten an dessen Stelle zu nominieren. Die Wahlkommission hat auch das aktive Wahlrecht der Delegierten zu prüfen. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Wahl hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

(7) Der Geschäftsführer hat neben der Niederschrift über den Gang der Vollversammlung gesondert eine Niederschrift über den Wahlvorgang aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Geschäftsführer als Vorsitzenden der Wahlkommission und vom Landesjägermeister zu zeichnen und der Landesregierung behufs Kenntnisnahme vorzulegen.

(8) Bei der Wahl gibt jeder Delegierte und jedes Ausschussmitglied in einem Kuvert 3 Stimmzettel ab, auf welchen der Wahlvorschlag des Ausschusses getrennt in die 3 Unterteilungen für Vorstand, Ausschuss und Ersatzmänner des Ausschusses aufscheint. Auf jedem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen samt Anschrift, Geburtsdatum und Angabe des jeweiligen Bereiches vorzusehen. Jeder Delegierte und jedes Ausschussmitglied kann auf seinem Stimmzettel Streichungen vornehmen und für jede Streichung einen Ersatzkandidaten nominieren. Der Ersatzkandidat soll tunlichst aus demselben Bereich und der Berufsgruppe des gestrichenen Kandidaten sein. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn die Anzahl der Ersatzkandidaten jene der Streichungen nicht übersteigt.

(9) Ein Kandidat ist gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt, d.h., wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel nicht gestrichen wird. Eine Streichung ist wirksam, wenn sie auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel vorgenommen wird. Ein für den gestrichenen Kandidaten nominierter Ersatzkandidat gilt als gewählt, wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel an Stelle des gestrichenen Kandidaten als Ersatzkandidat nominiert wurde.

(10) Bei erfolgter Streichung eines Kandidaten ohne gleichzeitige Wahl eines Ersatzkandidaten, hat eine Stichwahl aus jenen zwei Kandidaten zu erfolgen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Als Stimme gilt hier sowohl die Nichtstreichung auf einem abgegebenen Stimmzettel als auch eine Nominierung als Ersatzkandidat an Stelle des gestrichenen Kandidaten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los. Die Stichwahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt. Bei Gleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

(11) Sollte im Falle der Streichung eines Kandidaten keine Nominierung eines Ersatzkandidaten vorliegen, so hat der Ausschuss einen geeigneten Gegenkandidaten zur Stichwahl vorzuschlagen.

(12) Einer gem. § 9 Abs. 3 erforderlichen Ersatzwahl ist ein Wahlvorschlag zugrunde zu legen, der vom Ausschuss ohne Bedachtnahme auf § 20 zu erstellen ist. Die Verfahrensvorschriften des § 21 sind bei dieser Wahl sinngemäß anzuwenden.

Wahl des Präsidiums

§ 22. (1) Das Präsidium ist durch die Vollversammlung im Anschluss an die Wahl des Vorstandes aus dem Kreise der gewählten Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 6 Jahren oder für den Rest der Funktionsperiode zu wählen.

(2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages, den der Ausschuss vor der Vollversammlung erstellt. Der Wahlvorschlag des Ausschusses hat die Namen, Anschriften und Geburtsdaten von 3 bis 5 Mitgliedern des zur Wahl vorgeschlagenen Vorstandes zu enthalten. Die Namen der Kandidaten sind getrennt für den Landesjägermeister und die Landesjägermeister-Stellvertreter, letztere in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen, anzuführen.

(3) Sollte nach durchgeführter Wahl des Vorstandes die Situation eintreten, dass ein vom Ausschuss vorgeschlagener Kandidat für das Präsidium nicht in den Vorstand gewählt wurde, ist die Vollversammlung auf 15 Minuten zu unterbrechen. In dieser Zeit hat der neugewählte Ausschuss einen geeigneten Wahlvorschlag zu erstatten.

(4) Die Wahl des Präsidiums hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

(5) Bei der Wahl des Präsidiums gibt jeder Delegierte und jedes Mitglied des bisherigen Verbandsausschusses einen Stimmzettel ab, auf welchem der Wahlvorschlag des Ausschusses aufscheint. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des bisherigen Verbandsausschusses kann auf seinem Stimmzettel Streichungen vornehmen und für jede Streichung einen Ersatzkandidaten nominieren. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn die Anzahl der Ersatzkandidaten jene der Streichungen nicht übersteigt.

(6) Ein Kandidat ist gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt, d.h., wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel nicht gestrichen wird. Eine Streichung ist wirksam, wenn sie auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel vorgenommen wird. Ein für den gestrichenen Kandidaten vorgeschlagener Ersatzkandidat gilt als gewählt, wenn er auf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel an Stelle des gestrichenen Kandidaten als Ersatzkandidat nominiert wurde.

(7) Bei Streichung eines Kandidaten ohne gleichzeitige Wahl eines Ersatzkandidaten hat eine Stichwahl aus jenen 2 Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Als Stimme zählt in einem solchen Falle sowohl die Nichtstreichung auf einem abgegebenen Stimmzettel als auch eine Nominierung als Ersatzkandidat an Stelle des gestrichenen Kandidaten. Die Stichwahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn auf ihn eine einfache Stimmenmehrheit entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

Wahl der Delegierten zur Vollversammlung

§ 23. (1) Die Delegierten zur Vollversammlung und deren Ersatzmänner sind von den Verbandsmitgliedern des Bereiches auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen. Sie üben ihre Funktion bis zur Neuwahl der Delegierten aus.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Der Vorstand hat für jeden Bezirksgeschäftsbereich und für den Geschäftsbereich Wien unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 13 Abs. 2 einen Wahlvorschlag zu erstatten. Jeder Wahlvorschlag hat die erforderliche Anzahl Delegierter und ebenso vieler Ersatzdelegierter zu enthalten, wobei jedem Delegierten ein bestimmter Ersatzkandidat zuzuordnen ist.

In jedem Wahlvorschlag muss mindestens ein Wahlwerber aufscheinen, der die Landwirtschaft ausübt.

(3) Für das Wahlrecht sind die Vorschriften des § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht nur in jenem Bereich zusteht, in dem das Verbandsmitglied laut der Mitgliederevidenz des Verbandes geführt wird. Ein Verbandsmitglied kann sich hinsichtlich des aktiven Wahlrechts auch für einen Wahlbezirk entscheiden.

(4) Die Wahl ist vom Bezirksjägermeister, für Wien vom Geschäftsführer auszuschreiben und von einer Wahlkommission zu leiten und durchzuführen. Die Wahlkommission besteht aus dem Bezirksjägermeister bzw. dem Geschäftsführer als Vorsitzenden und zwei durch Handheben von den Teilnehmern der Wahlversammlung zu bestellenden Beisitzern. Die Wahlkommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Wahlvorschlag des Vorstandes ist im Wahllokal so kundzumachen, dass jeder Wahlberechtigte darin Einsicht nehmen kann. Die Wahlkommission hat das aktive Wahlrecht der Wähler zu prüfen. Der Bezirksjägermeister erhält zu diesem Zwecke eine Liste mit jenen Mitgliedern des Verbandes, welche das aktive Wahlrecht im jeweiligen Bezirk besitzen.

(6) Die Wahl hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

(7) Zur Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses über einen Wahlvorschlag ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der im Bereich wahlberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. Wenn diesem Erfordernis zur festgesetzten Wahlzeit nicht entsprochen ist, so hat der Bezirksjägermeister bzw. der Geschäftsführer den Wahlakt eine Stunde nach der festgesetzten Wahlzeit neuerdings anzusetzen. Danach hat er die Wahlhandlung ungeachtet der Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten durchzuführen.

(8) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm unzweideutig hervorgeht, dass der zur Abstimmung gebrachte Wahlvorschlag entweder die Zustimmung oder die Ablehnung des Wählers gefunden hat.

(9) Zur Annahme eines Wahlvorschlages ist Stimmenmehrheit erforderlich. Findet der Wahlvorschlag des Vorstandes keine Annahme, dann sind von der Wahlversammlung Einzelvorschläge zu erstatten und so lange zur Abstimmung zu bringen, bis die gemäß § 13 Abs. 2 erforderliche Anzahl von Delegierten und ihre Ersatzmänner gewählt sind.

(10) Die Wahlkommission hat den Wahlvorgang in einer Niederschrift festzuhalten und durch die Unterschrift der Anwesenden dieser Wahlkommission zu beurkunden. Die Niederschrift hat den Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer der Wahlkommission, den Wahlvorschlag, allfällige Einzelvorschläge, die Art der Wahl, sonstige wichtige

Vorkommnisse und schließlich das Ergebnis der Wahl zu enthalten.

(11) Den gewählten Delegierten ist vom Verband ein Delegiertenausweis auszufolgen, der zur Abgabe einer Stimme bei der Vollversammlung berechtigt. Ist ein Delegierter am Erscheinen bei der Vollversammlung verhindert, kann sein Ersatzdelegierter an seiner Stelle an der Vollversammlung teilnehmen und das Stimmrecht bei der Vollversammlung für den verhinderten Delegierten ausüben.

(12) Die Wahl der Delegierten zur Vollversammlung aus dem Bereich der Geschäftsstelle für die Stadt Wien hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift der Abs. 1 bis 11 mit der Maßgabe zu erfolgen, dass im Wahlvorschlag oder in allfälligen Einzelvorschlägen kein Landwirt aufscheinen muss.

(13) Stellt sich nach durchgeführter Wahl heraus, dass der gewählte Delegierte nicht die Erfordernisse des § 19 erbringt, ist er vom Landesjägermeister abuberufen und sein Ersatzdelegierter an seine Stelle zu berufen, bei dessen Verhinderung ein Ersatzdelegierter des entsprechenden Bezirkes.

(14) Der Vorstand hat Delegierte oder Ersatzdelegierte nach vorangehender Anhörung abuberufen, wenn sie ihren Obliegenheiten nicht nachkomme oder wenn Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer Funktion nicht gewährleisten. Auch das Fehlen einer gültigen Jagdkarte ist ein Abberufungsgrund.

Geschäftsführung

§ 24. Die Geschäfte des Verbandes werden von der Landesgeschäftsstelle besorgt, die dem Landesjägermeister untersteht und von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dem Geschäftsführer kann über Beschluss des Ausschusses der Titel „Generalsekretär“ verliehen werden. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Landesjägermeisters gebunden und diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes Geschäftsstücke „Für den NÖ. Landesjagdverband“ zeichnen. Alle dem Geschäftsführer obliegenden Aufgaben sind im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter wahrzunehmen.

Finanzkontrollausschuss

§ 25. (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Verbandes, seiner Bezirksgeschäftsstellen sowie der sonstigen von seinen Organen verwalteten Anstalten und Einrichtungen ist der Finanzkontrollausschuss berufen.

(2) Der Finanzkontrollausschuss ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und ausschließlich dieser verantwortlich. Der Vorsitzende hat den Vollversammlungen beizuwohnen.

(3) Der Finanzkontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Ersatzmännern. Diese werden von der Vollversammlung über Vorschlag des Ausschusses in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 9 auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Als Wahlkommission fungiert der Vorstand. Der Finanzkontrollausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Finanzkontrollausschusses im Amt.

(4) Wählbar in den Finanzkontrollausschuss sind nur solche Verbandsmitglieder, welche erklären, eine allfällige Wahl

anzunehmen, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, keinem Organ des Verbandes angehören, in keinem dienstrechtlichen oder sonstigen privatrechtlichen Verhältnis zum Verband, seinen Bezirksgeschäftsstellen, der Jagdwirtschafts-, Förderungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. oder zu sonstigen Unternehmungen stehen, bei denen eine Beteiligung, Geschäftsführung, Vertretung oder Verwaltung des Verbandes besteht.

(5) Die Überprüfung hat sich auf das gesamte Rechnungswesen, die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Die Überprüfung hat jedoch nicht auch die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der Vollversammlung zu umfassen. Dem Finanzkontrollausschuss sind alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Mindestens einmal jährlich ist eine Überprüfung durchzuführen.

(6) Der Finanzkontrollausschuss hat das Ergebnis seiner Überprüfung über den Ausschuss der Vollversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses haben unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften über Zeugen und Auskunftspflicht über die ihnen anlässlich ihrer Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gekommenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(7) Scheidet ein Mitglied des Finanzkontrollausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist vom Landesjägermeister ein Ersatzmitglied zu berufen.

(8) Die Geschäftsordnung des Finanzkontrollausschusses erlässt der Ausschuss. Sie bedarf der Genehmigung der Vollversammlung.

Disziplinarrrat

§ 26. (1) Der Disziplinarrrat des Nö. Landesjagdverbandes erkennt über die schuldhaft Verletzung von Standespflichten durch Mitglieder des Nö. Landesjagdverbandes.

(2) Eine Verletzung von Standespflichten liegt vor, wenn ein Mitglied des Nö. Landesjagdverbandes in besonders schwerwiegender Weise gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstößt, oder in einer solchen Weise jagdrechtlichen Vorschriften zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft und die Interessen des Nö. Landesjagdverbandes gröblich verletzt.

(3) Einer Verfolgung durch den Disziplinarrrat steht der Umstand, dass die Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen. Der Disziplinarrrat ist an die im Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde liegende Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde gebunden.

(4) Die disziplinarrechtliche Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Standespflichten erlischt durch die Verjährung der Tat. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist, oder das mit Strafe bedrohte bzw. das Ansehen der Jägerschaft und die Interessen des Nö. Landesjagdverbandes gröblich verletzende Verhalten aufgehört hat. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Sie wird für den Fall, dass der Disziplinarrrat die Aussetzung des Disziplinarverfahrens auf die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens beschlossen hat, für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

(5) Der Disziplinarrrat besteht aus

a) dem Landesjägermeister oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) dem Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter des Bezirkes, dessen Jagdbehörde für das Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet, die Jagdkarte ausgestellt hat und

c) einem weiteren vom Vorstand zu bestellenden Vorstandsmitglied (Ersatzmitglied).

(6) Disziplinarstrafen sind:

a) der einfache Verweis;

b) der strenge Verweis;

c) der zeitliche Ausschluss aus dem Nö. Landesjagdverband für die Dauer von höchstens fünf Jahren;

d) der dauernde Ausschluss aus dem Nö. Landesjagdverband.

Disziplinaranwalt

§ 27. Der Disziplinaranwalt wird von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 9 aus der Mitte der rechtskundigen Mitglieder des Nö. Landesjagdverbandes auf die Dauer von vier Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Als Wahlkommission fungiert der Vorstand. Der Disziplinaranwalt bleibt bis zur Wahl des neuen Disziplinaranwaltes im Amt.

Disziplinarverfahren

§ 28. (1) Disziplinaranzeigen sind an den Vorsitzenden des Disziplinarrrates zu richten. Dieser hat die Disziplinaranzeige unverzüglich dem Disziplinaranwalt zu übermitteln. Erlangt der Disziplinaranwalt auf diese oder eine sonstige Weise von einem Vergehen gegen die Standespflichten, auf das die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zutreffen, Kenntnis, hat er es nach Prüfung in disziplinarrechtlicher Hinsicht mit den Unterlagen und seinen Anträgen (Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. Antrag auf Abstandnahme von der Einleitung eines solchen Verfahrens) dem Disziplinarrrat zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarrrates hat über jeden Antrag des Disziplinaranwaltes den Disziplinarrrat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Er hat die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und dem Beschuldigten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu dem ihm angelasteten Sachverhalt binnen angemessener Frist schriftlich oder mündlich zu äußern und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorzulegen. Nach Erlassung eines Einleitungsbeschlusses ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Disziplinarrrat festzusetzenden, angemessenen Frist zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen.

(3) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und nach Ablauf der Stellungnahmefrist des Disziplinaranwaltes gemäß Abs. 2 beschließt der Disziplinarrrat, ob das Verfahren einzustellen ist (Einstellungsbeschluss) oder ob eine nicht öffentliche, mündliche Verhandlung (Verhandlungsbeschluss) anzuberaumen ist.

Zu dieser sind der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, der Disziplinaranwalt durch Aktenübermittlung, der Beschuldigte zu eigenen Händen, zu laden. Erscheint weder der Beschuldigte, noch ein durch

schriftliche Vollmacht ausgewiesener Verteidiger, ist die Verhandlung in Abwesenheit durchzuführen.

Im Verhandlungsbeschluss ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Disziplinarrates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben.

Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied abzulehnen, wenn begründete Zweifel an dessen Unbefangenheit bestehen. Über diesen Antrag des Beschuldigten auf Ablehnung entscheidet der Disziplinarrat mit gesondertem Beschluss.

Im Verhandlungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen.

(4) Absatz 4 entfällt.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte in Abwesenheit der Zeugen über den Sachverhalt zu vernehmen. Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise (Befragung der Zeugen und Sachverständigen) in der vom Vorsitzenden bestimmten Art und Reihenfolge aufzunehmen. Sowohl dem Beschuldigten als auch dem Disziplinaranwalt steht das Recht zu, Beweisanträge zu stellen.

Jedes Mitglied des Disziplinarrates hat darüber hinaus das Recht, die Beschlussfassung des Disziplinarrates über die Berücksichtigung von Beweisanträgen zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates ist kein abgeordnetes Rechtsmittel zulässig.

Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen; die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ist vom Vorsitzenden grundsätzlich mündlich in der Verhandlung, ist dies jedoch nicht möglich, den Parteien auf schriftlichem Wege bekanntzugeben.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Er hat die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge zu stellen.

Nach dem Disziplinaranwalt gebührt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Schlusswort.

Der Vorsitzende hat sodann den Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden, worauf sich der Disziplinarrat zur Beratung zurückzuziehen hat.

(6) Unmittelbar nach dem Beschluss des Disziplinarrates ist das Disziplinarerkenntnis samt den wesentlichen Entscheidungsgründen vom Vorsitzenden zu verkünden. Das Erkenntnis ist im Namen des Nö. Landesjagdverbandes zu verkünden und hat entweder auf Freispruch oder auf Schuldspruch zu lauten. Im Falle eines Schuldspruches ist die Strafe festzusetzen.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift mit Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig.

Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

Die Verkündung des Disziplinarerkenntnisses ist am Ende der Verhandlungsschrift unter Anführung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu protokollieren.

Über die Beratung des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Dieses Protokoll unterliegt nicht der Einsicht durch die Parteien.

(8) Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll oder nach den Aktenunterlagen mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist durch Verlesung sämtlicher Protokolle über die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und des Beschuldigten zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

(9) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt längstens innerhalb von vier Wochen nach mündlicher Verkündung zuzustellen.

Es hat den Spruch, die Entscheidungsgründe und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Das Disziplinarerkenntnis ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und zu eigenen Händen zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarrates kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erhoben werden.

(10) Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Disziplinarrat die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, insbesondere die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69 und 70), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71 und 72) und die Kosten des Verfahrens (§§ 74 bis 77).

(11) Die rechtskräftigen Erkenntnisse sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Lautet das Erkenntnis auf strengen Verweis, auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus dem Nö. Landesjagdverband, so ist es in der Fachzeitschrift „Österreichs Weidwerk“ zu veröffentlichen.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 29. Das Disziplinarverfahren ist mit Beschluss einzustellen, wenn

- a) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verletzung der Standespflichten nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen;
- b) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verletzung von Standespflichten (§ 26 Abs. 2) darstellt;
- c) Umstände vorliegen, welche die Verfolgung ausschließen;
- d) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der künftigen Verletzung der Standespflichten abzuhalten oder der Verletzung der Standespflichten durch andere Mitglieder des Nö. Landesjagdverbandes entgegenzuwirken.

Geschäftsjahr

§ 30. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Funktionsgebühren

§ 31. Alle Funktionen (mit Ausnahme der Dienstnehmer) im Verband werden ehrenamtlich ausgeübt; das Präsidium kann jedoch Funktionsgebühren zuerkennen.

Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen u. dgl.

§ 32. Der Ausschuss bestimmt das Abzeichen des Verbandes, die Ehrenbrüche, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Diplome.

Satzungsänderungen

§ 33. Änderungen der Satzung können von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung wenigstens die Hälfte aller Verbandsmitglieder durch ihre Delegierten vertreten ist. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Auflösung des Verbandes

§ 34. Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes darf nur zur Erfüllung jener Aufgaben verwendet werden, die dem Verband nach den Vorschriften des Niederösterreichischen Jagdgesetzes obliegen.

Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Nö. Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien.